

Satzung über den Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Lützen

-Feuerwehrsatzung-

Satzungsform	Az.	Tag der Beschlussfassung	Tag der Ausfertigung	Amtliche Bekanntmachung	In-Kraft-Treten
Neufassung	102023-13-01	25.08.2020		Amtsblatt der Stadt Lützen www.stadt-luetzen.de	01.09.2020

Auf der Grundlage der §§ 8 und 9 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) in der jeweils geltenden Fassung und den §§ 1 ff. des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG) vom 07. Juni 2001 (GVBl. LSA S. 190) in der jeweils geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Lützen zur Regelung des Dienstes in den Feuerwehren der Stadt Lützen am 25.08.2020 folgende Satzung beschlossen:

Abschnitt I

Einrichtung, Aufgaben und Gliederung der Feuerwehr

§ 1

Organisation, Bezeichnung, Aufgaben

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Lützen ist eine rechtlich unselbstständige, gemeindliche Einrichtung. Sie führt die Bezeichnung „Freiwillige Feuerwehr Lützen“
- (2) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr umfassen die Abwehr von Brandgefahren (vorbeugender Brandschutz), die Brandbekämpfung (abwehrender Brandschutz), die Hilfeleistung bei Unglücksfällen sowie bei Notständen im Sinne der §§ 1 und 2 BrSchG LSA und die Aufklärung über brandschutzgerechtes Verhalten.
- (3) Die Freiwillige Feuerwehr Lützen untersteht dem Bürgermeister. Er bedient sich zur Leitung der Freiwilligen Feuerwehren einer Stadtwehrlleitung und eines Stadtwehrlleiters.
- (4) Die Stadtwehrlleitung bedient sich zur Leitung der Ortsfeuerwehren der Ortswehrlleiter.

§ 2

Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr Lützen besteht aus den Ortsfeuerwehren
 1. Lützen
 2. Meuchen
 3. Röcken
 4. Michlitz
 5. Bothfeld
 6. Starsiedel
 7. Sössen
 8. Großgörschen
 9. Poserna
 10. Rippach/Groß- u. Kleingöhren
 11. Pörsten
 12. Dehlitz/Lösau
 13. Grunautal
 14. Zorbau/Gerstewitz
- (2) Die Ortsfeuerwehren bestehen regelmäßig aus ehrenamtlich tätigen Einsatzkräften (Mitglieder im aktiven Einsatzdienst). Bei Bedarf kann in den Ortsfeuerwehren zusätzlich eine Frauenabteilung, eine Alters- und Ehrenabteilung, eine Musikabteilung, eine Jugendfeuerwehr und eine Kinderfeuerwehr eingerichtet werden. Die Einrichtung und Auflösung dieser Abteilungen ist durch den Ortswehrlleiter durch Fortschreibung des Strukturdokumentes dem Bürgermeister anzuzeigen.
- (3) Die Stadt Lützen als Träger der Freiwilligen Feuerwehr kann in Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben zur Gewährleistung der Schutzziele benachbarte Ortsfeuerwehren in Schutzbereiche gliedern, in denen die Ortsfeuerwehren nach den Vorgaben der Stadt Lützen zusammenarbeiten. Die Ziele und Vorgaben der Zusammenarbeit der Ortsfeuerwehren legt die Stadt Lützen im

Einvernehmen mit der Stadtwehrlleitung durch einen Rahmenplan fest.

§ 3

Mitgliederversammlung in den Ortsfeuerwehren

- (1) In den Ortsfeuerwehren werden Mitgliederversammlungen durchgeführt. Die Mitgliederversammlungen bestehen aus den Mitgliedern aller Abteilungen der Ortsfeuerwehr, ausgenommen der Kinderabteilung.
- (2) Die Mitgliederversammlungen werden vom Ortswehrlleiter bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Sie sind einzuberufen, wenn der Bürgermeister, der Wehrlleiter oder ein Drittel der Mitglieder der Ortsfeuerwehr dies verlangt. Ort und Zeit der Mitgliederversammlungen sind durch Einladung mindestens zwei Wochen vorher durch Aushang im Feuerwehrhaus bekannt zu geben.
- (3) Die Mitgliederversammlungen werden von den Ortswehrlleitern geleitet. Sie sind beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Bei Beschlussunfähigkeit kann erneut mit selber Tagesordnung eingeladen werden. Diese Versammlung ist dann in jedem Fall beschlussfähig.

Abschnitt II Wehrlleiter

§ 4

Aufgaben der Stadtwehrlleitung

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Lützen wird vom Stadtwehrlleiter geleitet. Er ist für die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung gem. § 1 Abs. 2 dieser Satzung sowie die Gewährleistung der Leistungs- und Einsatzbereitschaft der Ortsfeuerwehren der Stadt Lützen verantwortlich. Er hat dazu insbesondere
 - auf die Gewährleistung und ständige Verbesserung des Ausbildungsstandes der Angehörigen der Feuerwehr entsprechend den Feuerwehrdienstvorschriften hinzuwirken,
 - die Zusammenarbeit der Ortsfeuerwehren bei Übungen und Einsätzen zu regeln,
 - die Dienste so zu organisieren, dass jeder aktive Feuerwehrangehöriger jährlich an mindestens 40 Unterrichtsstunden Ausbildung teil nehmen kann,
 - dafür zu sorgen, dass die Dienst- und Ausbildungspläne aufgestellt und dem Bürgermeister vorgelegt werden,
 - die Tätigkeit der Ortswehrlleiter zu kontrollieren,
 - auf eine ordnungsgemäße, den Vorschriften entsprechende Ausrüstung der Feuerwehr hinzuwirken,
 - für die Einhaltung der Feuerwehrdienstvorschriften und der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu sorgen,
 - Beanstandungen, die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr betreffend, dem Bürgermeister mitzuteilen.
- (2) Der Stadtwehrlleiter berät den Träger der Feuerwehr in Fragen der ordnungsgemäßen Ausrüstung sowie der Instandhaltung der

Einrichtung und Anlagen der Brandbekämpfung. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben wird er durch die stellvertretenden Stadtwehrleiter und den Ortswehrleitern unterstützt.

- (3) Die Stadtwehrleitung besteht aus dem Stadtwehrleiter, zwei stellvertretenden Stadtwehrleitern und dem Stadtjugendwart als beratendes Mitglied. Die stellvertretenden Wehrleiter führen die Bezeichnungen erster bzw. zweiter stellvertretender Stadtwehrleiter.
- (4) Der erste stellvertretende Stadtwehrleiter hat den Stadtwehrleiter bei Verhinderung zu vertreten. Er ist für die Einsatzplanung und –vorbereitung (z. B. das Erstellen von Einsatzplänen), für die Personalentwicklung sowie die Fragen in Bezug auf Aus- und Fortbildung der Feuerwehren verantwortlich.
- (5) Der zweite stellvertretende Stadtwehrleiter ist für die ordnungsgemäße Ausrüstung sowie die Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Brandbekämpfung verantwortlich.
- (6) Der Stadtjugendwart ist beratendes Mitglied der Stadtwehrleitung. Er ist verantwortlich für die Nachwuchsgewinnung und –bindung in der Jugendfeuerwehr und der Kinderfeuerwehr der Stadt Lützen. Er koordiniert die Tätigkeit in den Jugend- und Kinderfeuerwehren und kontrolliert stichpunktweise die Arbeit der Jugend- und Kinderfeuerwehrwarte auf die Einhaltung der Vorschriften.
- (7) Dem Stadtwehrleiter obliegt regelmäßig die Leitung von Einsätzen auf dem Gebiet der Stadt Lützen. Die Einsatzleitung kann einem ausreichend qualifizierten Mitglied der Einsatzabteilung übertragen werden.
- (8) Der Stadtwehrleitung obliegt die Durchführung von regelmäßigen Dienstberatungen der Ortswehrleiter. In der Einladung sind Ort, Zeit und die zu beratenden Tagesordnungspunkte anzugeben. Zur Gewährleistung einer vertrauensvollen Zusammenarbeit der Feuerwehr mit dem Stadtrat sind bei jährlich zwei Dienstberatungen der Bürgermeister und die Mitglieder des Ordnungs- und Rechtsausschusses einzuladen.

§ 5 Wahl und Berufung

- (1) Der Stadtwehrleiter und die weiteren Mitglieder der Stadtwehrleitung werden durch die Ortswehrleiter der Ortsfeuerwehren mit jeweils einer Stimme gewählt und dem Träger zur Berufung vorgeschlagen. Der Vorschlag soll mindestens 3 Monate vor Ablauf der Berufungszeit des jeweiligen Mitgliedes an die Wehrleitung erfolgen. Die Ausübung des Vorschlagsrechts erfolgt durch geheime Wahl. Insoweit findet die Vorschrift des § 56 Abs. 3 KVG LSA sinngemäß Anwendung. Abweichend hiervon wird der Stadtjugendjugendwart von den Jugendwarten der Jugendfeuerwehren und den Kinderwarten der Kinderfeuerwehren gewählt und dem Träger zur Berufung vorgeschlagen.
- (2) Vorgeschlagen werden können nur fachlich geeignete Mitglieder der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr. Der Stadtwehrleiter und seine Stellvertreter müssen als Verbandsführer qualifiziert sein.
- (3) Der Bürgermeister beruft die Mitglieder der Stadtwehrleitung für die Dauer von sechs Jahren und ernennt sie zu Ehrenbeamten auf Zeit. Vollendet das Mitglied der Wehrleitung innerhalb dieses Zeitraums das 67. Lebensjahr, erfolgt die Berufung und Ernennung nur bis zu diesem Zeitpunkt.
- (4) Die Ortsfeuerwehr wird vom Ortswehrleiter geführt. Der Ortswehrleiter und sein Stellvertreter müssen fachlich geeignete Mitglieder im Einsatzdienst ihrer Feuerwehr sein. Sie werden dem Bürgermeister von der Ortsfeuerwehr vorgeschlagen. Die Ausübung des Vorschlagsrechts erfolgt durch geheime Wahl. Insoweit findet die Vorschrift des § 56 Abs. 3 KVG LSA entsprechend Anwendung. Stimmberechtigt sind die Mitglieder des Einsatzdienstes der jeweiligen Ortsfeuerwehr. Durch den Bürgermeister erfolgt die Berufung in das Ehrenbeamtenverhältnis für die Dauer von sechs Jahren. Vollendet der Ortswehrleiter oder sein Stellvertreter innerhalb dieses Zeitraumes das 67. Lebensjahr, erfolgt die Berufung und Ernennung nur bis zu diesem Zeitpunkt.

Abschnitt III Mitgliedschaft und Dienstpflichten

§ 6 Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr

- (1) Die Aufnahme in eine der Ortsfeuerwehren ist schriftlich an den Träger der Feuerwehr zu richten. Der Antrag muss auch beinhalten, in welche Abteilung die Aufnahme erfolgen soll.
- (2) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Bürgermeister nach Anhörung der Stadtwehrleitung und des zuständigen Ortswehrleiters. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Der Antragsteller ist über die Entscheidung schriftlich zu informieren.
- (3) In die Jugendabteilung können Einwohner mit schriftlichem Einverständnis der/des Erziehungsberechtigten ab vollendetem 10. Lebensjahr aufgenommen werden, soweit sie die körperliche und geistige Eignung zur Teilnahme am Dienstgeschehen der Jugendfeuerwehr aufweisen. Die Bestätigung der Aufnahme in die Jugendabteilung obliegt dem Träger nach Anhörung der Stadtwehrleitung. Er kann dieses Recht dem Stadtwehrleiter oder dem Stadtjugendwart übertragen.
- (4) Mit schriftlichem Einverständnis der/des Erziehungsberechtigten können Kinder mit vollendetem 6. Lebensjahr in die Kinderfeuerwehr aufgenommen werden. Die Aufnahmegenehmigung obliegt dem Träger der Feuerwehr. Er kann dieses Recht dem Stadtwehrleiter übertragen. Mit Vollendung des 10. Lebensjahres geht die Mitgliedschaft aus der Kinderfeuerwehr in die Jugendfeuerwehr über, wenn das schriftliche Einverständnis der/des Erziehungsberechtigten vorliegt.
- (5) Die Aufnahme in die Ortsfeuerwehr erfolgt durch den Bürgermeister unter Überreichung des Mitgliedsausweises. Dabei ist das neue Mitglied durch Unterschriftsleistung auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Aufgaben, die sich aus den gesetzlichen Bestimmungen, dieser Satzung sowie den Dienstweisungen ergeben, zu verpflichten.

§ 7 Einsatzabteilung

- (1) Die Mitglieder in den Einsatzabteilungen der Ortsfeuerwehren müssen den Anforderungen des Einsatzdienstes geistig und körperlich gewachsen sein und das 18. Lebensjahr vollendet haben. Sie sollen das 67. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Bei Zweifeln über die geistige und körperliche Tauglichkeit kann durch die Stadt Lützen die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Die Kosten für Beibringung des Nachweises der gesundheitlichen Eignung für Einsatzkräfte nach § 9 Abs. 1 Satz 3 BrSchG trägt die Stadt Lützen.
- (2) Die Angehörigen der Einsatzabteilungen haben die in § 1 Abs. 2 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des Wehrleiters oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen. Sie haben insbesondere
 - a) die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z. B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften) sowie Anweisungen des Einsatzleiters oder der sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen,
 - b) bei Alarm sofort zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten,
 - c) an der Aus- und Fortbildung, den Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen.
- (3) Feuerwehrmitglieder ohne abgeschlossene Truppmannausbildung dürfen keine Truppmannfunktion übernehmen. Feuerwehrmitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr und mit abgeschlossener Truppmannausbildung Teil 1 (Grundausbildung) dürfen zu Ausbildungszwecken am Ausbildungsdienst der Einsatzabteilung teilnehmen. Bei minderjährigen Feuerwehrmitgliedern muss hierzu eine gesonderte Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten vorliegen.
- (4) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit
 - a) einer dauerhaften Einschränkung der gesundheitlichen Voraussetzungen,
 - b) der Vollendung des 67. Lebensjahres, soweit eine Ausnahme nach § 9 Abs. 1 Satz 3 BrSchG nicht erteilt wird
 - c) dem Austritt
 - d) dem Ausschluss.

- (5) Verletzt ein Angehöriger einer Einsatzabteilung schuldhaft seine Dienstpflicht, so kann ihm der Bürgermeister im Benehmen mit dem Stadtwehrlleiter eine Ermahnung aussprechen. Bei wiederholtem schuldhaftem Pflichtverstoß kann eine mündliche oder schriftliche Rüge ausgesprochen werden. Vor dem Ausspruch ist dem Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.
- (6) Der Bürgermeister kann einen Angehörigen einer Einsatzabteilung aus wichtigem Grund, insbesondere bei vorsätzlicher Verletzung von Dienstpflichten, durch schriftlichen, mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid aus der Freiwilligen Feuerwehr ausschließen. Zuvor ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (7) Auf schriftlichen Antrag kann das Mitglied einer Einsatzabteilung vom Bürgermeister beurlaubt werden, wenn dringende persönliche Gründe der Erfüllung der Pflichten nach Abs. 2 vorübergehend entgegenstehen. Die Beurlaubung kann auf einen Zeitraum von bis zu zwei Jahren erfolgen. Während der Beurlaubung ruhen die Pflichten des Mitgliedes nach Abs. 2 Satz 2 Buchstaben b und c. Eine wiederholte Beurlaubung ist zulässig, wenn die Gesamtdauer sechs Jahre nicht überschreitet.

§ 8

Persönliche Ausrüstung, Anzeigepflichten bei Schäden

- (1) Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr haben die empfangene persönliche Ausrüstung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben.
- (2) Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr haben dem Ortswehrlleiter unverzüglich anzuzeigen
 - a) Im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden,
 - b) Verluste oder Schäden an der persönlichen und der sonstigen Ausrüstung.
- (3) Soweit Ansprüche für oder gegen die Gemeinde in Frage kommen, hat der Empfänger der Anzeige nach Abs. 2 die Meldung über den Stadtwehrlleiter an den Bürgermeister weiterzuleiten.

§ 9

Ausbildung der Mitglieder der Feuerwehr

- (1) Die Grundausbildung der Mitglieder der Feuerwehr und der Ausbildungsdienst in der Jugendfeuerwehr werden auf der Grundlage der einschlägigen Rechtsvorschriften in den Ortsfeuerwehren in Verantwortung des Ortswehrlleiters vollzogen. Bei Bedarf werden in Verantwortung des Stadtwehrlleiters zentrale Grundausbildungslehrgänge durch die Stadt Lützen durchgeführt.
- (2) Für die laufende Ausbildung auf Standortebene sowie die weitergehende Aus- und Fortbildung auf Landkreis- und Landesebene hat der Stadtwehrlleiter den begründeten Bedarf zu ermitteln und diesen dem Träger der Feuerwehr zur weiteren Veranlassung zuzuleiten.

Abschnitt IV

Andere Abteilungen der Feuerwehr

§ 10

Alters- und Ehrenabteilungen

- (1) In die Alters- und Ehrenabteilungen wird unter Überlassung der Dienstuniform übernommen, wer wegen Vollendung des 67. Lebensjahres oder dauernder Dienstunfähigkeit aus einer Einsatzabteilung ausscheidet.
- (2) Als Abteilung der Ortsfeuerwehr unterstehen die Alters- und Ehrenabteilungen der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den jeweiligen Ortswehrlleiter, der sich dazu eines Mitgliedes der Alters- und Ehrenabteilung bedient.
- (3) Angehörige der Alters- und Ehrenabteilungen können auf eigenen Antrag freiwillig und ehrenamtlich Aufgaben der Feuerwehr – mit Ausnahme des Einsatzdienstes – übernehmen, soweit sie hierfür die entsprechenden Kenntnisse besitzen und körperlich geeignet sind. Dazu zählen insbesondere Aufgaben der Aus- und Fortbildung, der Geräterwartung und der Brandschutzerziehung. Im Rahmen dieser Tätigkeiten unterliegen die Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilungen der fachlichen Aufsicht durch die Ortswehrleitung.
- (4) Auf Vorschlag eines Ortswehrlleiters oder eines Mitgliedes der Stadtwehrleitung kann der Bürgermeister eine Person mit deren

Zustimmung als Mitglied in die Alters- und Ehrenabteilung einer Ortsfeuerwehr aufnehmen. Voraussetzung hierfür ist, dass diese Person sich in besonderer Weise um die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Lützen oder eine ihrer Ortsfeuerwehren verdient gemacht hat. Die Person führt die Bezeichnung „Ehrenfeuerwehrmann“ bzw. „Ehrenfeuerwehrfrau“.

- (5) Die Mitglieder der Altersabteilungen sind zum Tragen der Dienstkleidung sowie zum Führen der erreichten Dienstgrade berechtigt. Beförderungen aus Anlass der Versetzung in die Altersabteilung sind nicht vorzunehmen. Bisherige Funktionskennzeichen sind vom Tage der Versetzung an nicht mehr zu führen. Für Personen gem. Abs. 4 ist die Berechtigung zum Tragen der Dienstkleidung der Feuerwehr nicht vorgesehen.

§ 11

Jugendabteilungen

- (1) Die Jugendabteilungen der Ortsfeuerwehren führen den Namen „Jugendfeuerwehr“ unter Zusatz des jeweiligen Namens der Ortsfeuerwehr nach § 2 Abs. 1.
- (2) Die Jugendfeuerwehren sind der freiwillige Zusammenschluss von Jugendlichen im Alter vom vollendeten 10. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Sie gestalten ihr Jugendleben als selbstständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehren.
- (3) Als Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehren unterstehen die Jugendfeuerwehren der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch die Ortswehrlleiter, die sich dazu eines ausreichend qualifizierten und geeigneten Jugendfeuerwehrwartes bedienen.

§ 12

Kinderabteilungen

- (1) Die Kinderabteilungen der Ortsfeuerwehren führen den Namen „Kinderfeuerwehr“ unter Zusatz des jeweiligen Namens der Ortsfeuerwehr nach § 2 Abs. 1.
- (2) Die Kinderfeuerwehren sind der freiwillige Zusammenschluss von Kindern im Alter vom vollendeten 6. Lebensjahr bis zum vollendeten 10. Lebensjahr.
- (3) In den Kinderabteilungen werden z. B. folgende Aktivitäten durchgeführt:
 - Spiel und Sport
 - Basteln
 - Besichtigungen von Feuerwehrhäusern und –museen, Kinobesuche
 - Brandschutzerziehung
 - Verkehrserziehung
 Die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften für Kinderfeuerwehren der Feuerwehr-Unfallkasse „Mitte“ (FUK-Mitte) ist zwingend erforderlich.
- (4) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehren unterstehen die Kinderabteilungen der Aufsicht und Betreuung durch die Ortswehrlleiter, die sich dazu eines Kinderfeuerwehrwartes bedienen können.

Abschnitt V

Leistungen der Stadt Lützen

§ 13

Schadenersatz

Sachschäden, die dem Angehörigen der Feuerwehr bei der Ausübung seines Dienstes ohne grob fahrlässiges oder vorsätzliches eigenes Verschulden erwachsen, sind von der Stadt Lützen zu ersetzen. Das gleiche gilt für Personenschäden, soweit sie nicht gemäß gesetzlicher Unfallversicherung oder Feuerwehrunfallkasse abgedeckt sind.

§ 14

Versorgung der Einsatzkräfte

- (1) Die Versorgung der Einsatzkräfte der Feuerwehr während des Einsatzes erfolgt auf Weisung des Einsatzleiters. Anfallende Kosten sind der Haushaltsstelle – Entschädigung für Einsätze – zuzuordnen.
- (2) Zur einheitlichen Handhabung durch die Einsatzleiter der Feuerwehren hat der Träger der Feuerwehr eine Dienstanweisung zu erlassen. Zuarbeiten aus der Sicht der

Erfordernisse der Einsatzführung der Feuerwehr obliegt dem Stadtwehrleiter.

§ 15

Zuwendungen für langjährige Zugehörigkeit

- (1) Für die langjährige Zugehörigkeit in den Freiwilligen Feuerwehren werden in Anerkennung der Verdienste im Brandschutz der Stadt Lützen Zuwendungen in nachfolgend angeführter Höhe gezahlt:
- | | |
|-------------|-------------|
| a) 10 Jahre | 25,00 Euro |
| b) 20 Jahre | 50,00 Euro |
| c) 30 Jahre | 75,00 Euro |
| d) 40 Jahre | 100,00 Euro |
| e) 50 Jahre | 150,00 Euro |
| f) 60 Jahre | 200,00 Euro |
| g) 70 Jahre | 250,00 Euro |

Die Entscheidung über das Vorliegen der Voraussetzungen, insbesondere über die ordnungsgemäße Erfüllung der Dienstpflichten durch den zu ehrenden Feuerwehrangehörigen, trifft der Ortswehrleiter der jeweiligen Ortsfeuerwehr.

- (2) In Anerkennung für besondere Leistungen in den Freiwilligen Feuerwehren wird durch den Träger der Feuerwehr der „Ehrenorden des Bürgermeisters“ verliehen.
- (3) Der Stadtwehrleiter schlägt in Zusammenarbeit mit dem jeweiligen Ortswehrleiter dem Träger der Feuerwehr die zu ehrenden Kameraden vor.
- (4) Vorgeschlagen werden können Mitglieder, die außerhalb des Geltungsbereiches der Laufbahnverordnung für Mitglieder Freiwilliger Feuerwehren (LVO-FF) besondere Leistungen in der Feuerwehr erbringen. Der Bürgermeister entscheidet abschließend.

Abschnitt VI

Beendigung der Mitgliedschaft in der Feuerwehr

§ 16

Austritt aus der Feuerwehr

Das Mitglied der Feuerwehr ist jederzeit berechtigt, seinen Austritt mittels schriftlicher Austrittserklärung gegenüber dem Träger der Feuerwehr zum Ende des Kalendervierteljahres zu erklären.

§ 17

Ausschluss aus der Feuerwehr

- (1) Mitglieder der Feuerwehr können vornehmlich bei wiederholten und groben Verstößen gegen die freiwillig übernommenen oder übertragenen Dienstpflichten aus der Feuerwehr ausgeschlossen werden.
- (2) Eine gröbliche Verletzung von Dienstpflichten liegt insbesondere vor bei:
- Eigentumsdelikten im Zusammenhang mit der Erledigung von Einsatzaufgaben,
 - Straßenverkehrsdelikten als Führer von Einsatzfahrzeugen der Feuerwehr
 - Störungen des Lebens der örtlichen Gemeinschaft
 - unehrenhaftem Verhalten im Dienst
 - groben Vergehen gegen andere Mitglieder der Feuerwehr im Dienst
 - fortgesetzter Nachlässigkeit beim Befolgen oder Nichtbefolgen dienstlicher Festlegungen oder Weisungen
 - fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst
 - Anstiftung anderer Mitglieder der Feuerwehr zum Nichtbeachten dienstlicher Festlegungen oder Weisungen
 - wiederholter Dienstunfähigkeit wegen Trunkenheit oder wiederholtem Alkoholgenuss während des Dienstes
 - dienstwidriger Benutzung oder mutwilliger Beschädigung der Technik der Feuerwehr sowie der Dienstbekleidung oder von sonstigen Ausrüstungsgegenständen
 - Aufgabe des Wohnsitzes in der Stadt Lützen, wenn dies der Feuerwehr nicht angezeigt wird
- (3) Werden durch Handlungen von auszuschließenden Mitgliedern der Feuerwehr der Stadt Lützen Schäden oder Nachteile zugefügt, erfolgt ein Rückgriff nach allgemeinen Vorschriften. Das gilt auch bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, wenn ein Ausschluss aus der Feuerwehr nicht vorgesehen ist. Die Entscheidung über einen möglichen Rückgriff obliegt dem Träger der Feuerwehr.
- (4) Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes aus der Feuerwehr sind innerhalb einer Woche Dienstausweis, Dienstkleidung und

alle sonstigen zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellten Gegenstände beim jeweiligen Ortswehrleiter abzugeben. Auszeichnung, Ehrengaben und sonstige Zuwendungen verbleiben dem ausscheidenden Mitglied, soweit bei der Gewährung von Zuwendungen keine anderen Vereinbarungen getroffen wurden.

§ 18

Verfahren zum Ausschluss aus der Feuerwehr

- (1) Den Ausschluss aus der Feuerwehr beantragt die Leitung der Feuerwehr unter Darstellung des Sachverhaltes. Das Verfahren zum Ausschluss führt der Bürgermeister. Demjenigen, über dessen Ausschluss befunden werden soll, ist die Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.
- (2) Die Leitung der Feuerwehr hat bezogen auf Führungskräfte der Feuerwehr eine Abberufung aus Funktionen bzw. im Falle der Zustimmung zum vorgeschlagenen Ausschluss aus der Feuerwehr eine Neubesetzung der Funktionen in der Entscheidungsvorlage an den Träger der Feuerwehr vorzuschlagen.
- (3) Der Träger der Feuerwehr entscheidet über den Ausschluss des Mitgliedes der Feuerwehr und über im Einzelfall erforderlich werdende Wahlgänge nach Maßgabe des § 5 dieser Satzung.
- (4) Der Ausschluss aus der Feuerwehr ist dem Mitglied der Feuerwehr unter Angabe der Gründe schriftlich bekanntzugeben. Gegen den Ausschluss ist innerhalb eines Monats vom Tage der Bekanntgabe der Maßnahme Widerspruch zulässig. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Träger der Feuerwehr einzulegen. Der Ausschlussbescheid muss eine Rechtsbehelfsbelehrung enthalten.
- (5) Der Träger der Feuerwehr berät sich mit der Stadtwehrleitung und entscheidet danach endgültig.

§ 19

Ausscheiden durch Todesfall

Beim Todesfall eines Mitgliedes der Feuerwehr wird der/die Verstorbene mit Grabschmuck und einem Nachruf im Amtsblatt gewürdigt.

Abschnitt VII

Schlussbestimmungen

§ 20

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und in männlicher Form.

§ 21

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über den Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Lützen vom 22.06.2010 außer Kraft.

Lützen, den 25.08.2020

Weiß
Bürgermeister

